

## **Art. 6 Auswahl unter den Gütestellen**

<sup>1</sup>Unter mehreren Gütestellen des Landgerichtsbezirks hat die antragstellende Partei die Auswahl.

<sup>2</sup>Bestehen in dem Amtsgerichtsbezirk, in dem der Antragsgegner seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, Gütestellen, so kann die antragstellende Partei nur unter diesen auswählen. <sup>3</sup>Die zuerst angerufene Gütestelle ist auch für einen Gegenantrag zuständig.